

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

09.05.2006

7.36.08 Nr. 1
Prüfungsordnungen, Master

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>
<i>Prüfungsordnung</i>	FBR 08: 25.05.2005	Präsident: 20.10.2005

Spezielle Ordnung zum Studiengang Biologie mit Abschluss Master of Science an der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 25. Mai 2005

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AIB) der JLU v. 21.7. 2004 (StA 2004, Seite 3154) hat der Fachbereich Biologie und Chemie (FB 08) der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

§ 1

(zu § 1 Abs. 1)

Der Master-Studiengang Biologie führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst 4 Semester.

§ 2

(zu § 2)

Der Fachbereich Biologie und Chemie -(FB 08) der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“).

§ 3

(zu § 4 Abs. 1)

(1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang Biologie werden Bachelor-Abschlüsse naturwissenschaftlicher und biomedizinischer Studiengänge anerkannt in:

- Biologie / Biology

(2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Studiengänge nach Einzelfallprüfung als gleichwertig anerkennen, das gilt insbesondere für:

- Biochemie / Biochemistry
- Bioinformatik / Bioinformatics
- Biomedizin / Biomedicine

- Biotechnologie / Biotechnology
- Humanbiologie / Human Biology
- Molekularbiologie/Molecular Biology

(3) In jedem Fall ist eine Prädikatsnote („Gut“ oder besser) gemäß § 29 AII B erforderlich.

§ 4

(zu § 4 Abs. 1, Satz 2)

(1) Im Fall des § 3 Abs. 2 muss das bisherige Studium folgendes fachliches Profil aufweisen: Breite naturwissenschaftliche Ausbildung mit angemessenen Grundlagen in Biologie sowie möglichst auch in Chemie, Mathematik/Statistik und Physik mit einem erkennbaren Schwerpunkt in Biologie oder biologienahen Fächern.

(2) Liegt ein Abschluss Bachelor of Science in Chemie, Physik oder Mathematik vor, so ist ein biologisches Profil ausgewiesen, wenn im Bachelor-Studiengang Schwerpunkte bzw. Nebenfächer in Biologie, Biochemie, Bioinformatik, Biometrie, Biophysik, Biotechnologie, Humanbiologie, Molekularbiologie erfolgreich abgeschlossen wurden.

§ 5

(zu § 4 Abs. 2)

(1) Im Fall des § 3 Abs. 2 sind für die Zulassung zum Masterstudiengang die Beurteilung der Zeugnisse und des Profils des Bachelor-Studiengangs maßgebend. Die Beurteilung wird vom Prüfungsausschuss durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann evtl. zusätzlich vorhandene Berufserfahrung bei der Beurteilung mit berücksichtigen.

(2) In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss die Zulassung zum Masterstudiengang mit der Auflage versehen, dass Adaptermodule, die als solche im Studienverlaufsplan (Anlage 1) gekennzeichnet sind, absolviert werden müssen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zum Masterstudiengang in Biologie in den Fällen des § 3 Abs. 2 vom Bestehen einer Eingangsprüfung abhängig machen. Die Prüfung findet vor der Prüfungskommission statt. Im Fall einer schriftlichen Arbeit wird diese von der Prüfungskommission beurteilt. Der Bewerber / die Bewerberin werden mit einer Frist von zwei Wochen zu der Prüfung geladen. Die Prüfung muss innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß „Verordnung über das Verfahren der Immatrikulation, das Teilzeitstudium, die Ausführung des Hessischen Studienguthabengesetzes und die Verarbeitung personenbezogener Daten an den Hochschulen des Landes Hessen (Hessische Immatrikulationsverordnung – ImmaVO) vom 29. Dezember 2003“ in der jeweils geltenden Fassung stattfinden.

§ 6

(zu § 6 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Satz 1)

(1) Die Module des Studienganges umfassen

- 6 oder 9 CP (alle Module bis auf das Thesis-Modul). in fachlich begründeten Ausnahmefällen 3 CP,
- 30 CP (Thesis-Modul).

(2) Inhalt und Umfang der Module sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) und im Studienverlaufsplan (Anlage 1) festgelegt.

§ 7

(zu § 7 Abs. 1)

(1) Der zeitliche Gesamtumfang des Master-Studienganges beträgt 2 Jahre bzw. 3600 Arbeitsstunden für Studierende (Studien- und Prüfungsumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Optionsbereich inkl. Vor- und Nachbereitung) und umfasst 120 CP.

(2) Der Master-Studiengang gliedert sich in drei Schwerpunktsbereiche und einen Optionsbereich von jeweils 18 CP, ein Exkursions- bzw. Teamarbeits-Modul (6 CP), ein Master-Seminar-Modul (3 CP), ein Projekt-Modul (9 CP) und das Thesis-Modul (30 CP).

§ 8

(zu § 8 Abs. 1)

Aus dem Modulangebot (Anlage 2) sind drei Schwerpunkte (Anlage 1) zu wählen. Der Fachbereich erfasst die aktuelle Kapazität der Schwerpunkte und die Präferenzen der Studierenden für einzelne der angebotenen Schwerpunkte. Aufgrund dieser Daten werden im Einvernehmen mit den Studierenden die individuellen Studienpläne durch das Studiendekanat erstellt.

§ 9

(zu § 5, § 8)

(1) Innerhalb der Module kann die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen vom erfolgreichen Abschluss der modulbegleitenden Prüfungen oder Modulabschluss-Teilprüfungen vorausgehender Veranstaltungen des gleichen Moduls abhängig gemacht werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Sicherheit in einer praktischen Übung von ausreichenden theoretischen Vorkenntnissen abhängt.

(2) Übersteigt die Nachfrage für ein Modul dessen Kapazität und werden daher Studierende abgewiesen, müssen diese Studierenden an gleichwertigen Modulen des Master-Studienganges im selben Semester teilnehmen. Austauschstudierende und Studierende, die aufgrund ihres individuellen Studienplans die Teilnahme an einem bestimmten Modul nachweisen müssen, haben bei der Verteilung der Module Vorrang. Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen aufgeführt (Anlage 2).

§ 10

(zu § 9 Abs. 1)

Die Studierenden können innerhalb eines Schwerpunktes an einem Berufsfeld- bzw. Tätigkeitsfeld-Praktikum im Rahmen eines Options- oder Projekt-Moduls teilnehmen. Die Anerkennung für einen Schwerpunkt wird durch die Verantwortlichen des Schwerpunktes bzw. für den Optionsbereich oder als Projektmodul durch den Prüfungsausschuss festgestellt. Kriterien und Leistungsmerkmale des Berufsfeld- bzw. Tätigkeitspraktikums sind in der Modulbeschreibung des Moduls M-O-BBP (Anlage 2) festgelegt. Voraussetzungen, Anerkennung und Bestehen eines Berufsfeld- oder Tätigkeitspraktikums werden entsprechend der Praktikumsordnung für den Studiengang Biologie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 25. Mai 2005 geregelt.

§ 11

(zu § 10 Abs. 3)

Prüfungsformen sind Klausuren, Übungsaufgaben, mündliche Prüfungen, Präsentationen (mündlich: Seminarvorträge, schriftlich: Posterpräsentationen) oder Protokolle bzw. Berichte und die Abschlussarbeit (Thesis). Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt (Anlage 2). Die Bewertung der Prüfungsleistungen ist in § 28 und § 29 AIB sowie in § 38 geregelt.

§ 12

(zu § 11 Abs 1 Satz 4)

Eine Studienfachberatung ist vor Entscheidung für eine Spezialisierung verpflichtend. Die Spezialisierung setzt eine Genehmigung des Prüfungsausschusses voraus.

§ 13

(zu § 12 Abs. 4)

Mit Teilzeitstudierenden vereinbart der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen individuellen Studienplan, der jeweils die Verbindlichkeit des Studienplans des Studienganges einnimmt.

§ 14

(zu § 13)

Der Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 15

(zu § 15 Abs. 2)

Bei Abweichen vom regulären Studiengang, bei einem Wechsel des Studiengangs oder bei einem Studienortwechsel und in anderen Zweifelsfällen ist eine Studienberatung verpflichtend.

§ 16

(zu § 17 Abs. 2)

Der Prüfungsausschuss überträgt die Fachberatung einem/er geeigneten Hochschullehrer/in der JLU.

§ 17

(zu § 18 Abs. 1)

Die Namen der jeweiligen Prüferinnen oder Prüfer werden spätestens zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

§ 18

(zu § 18 Abs. 5)

Die Studierenden können für die Master-Thesis Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Diesem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden, es begründet sich jedoch kein Anspruch daraus. Die Bestätigung der Prüferin oder des Prüfers geschieht durch den Prüfungsausschuss.

§ 19

(zu § 20 Abs. 1 Ziffer 1)

Bei der Meldung zum Thesis-Modul ist der erfolgreiche Abschluss der verpflichtenden Module des Master-Studiengangs Biologie nachzuweisen. Im Einzelfall kann ein weiteres Modul parallel zur Master-Thesis abgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss und verlängert auf Antrag die Bearbeitungszeit angemessen.

§ 20

(zu § 20 Abs. 3)

Bei der Meldung zum Thesis-Modul muss die Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse (Transcript of Records) vorgelegt werden.

§ 21

(zu § 21)

Die Meldungen zu den modulbegleitenden einzelnen Prüfungsleistungen eines Moduls erfolgen automatisch mit der Anmeldung zu diesem Modul. Damit ist der/die Studierende zur Teilnahme an den Prüfungen in diesem Semester verpflichtet. Anmeldungen zu Modulen erfolgen spätestens eine Woche vor Beginn des Semesters. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Prüfungsleistungen innerhalb der in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Fristen erbracht werden können.

§ 22

(zu § 23 Abs. 1)

Die Anmeldung zu Modulen und Modulprüfungen erfolgt beim Prüfungsausschuss. Der Rücktritt von einer Prüfungsanmeldung ist bis spätestens einer Woche vor dem Prüfungstermin mit Angabe von triftigen Gründen möglich; der Rücktritt ist dem zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen.

§ 23

(zu § 23 Abs. 1)

(1) Der Rücktritt von einer Prüfung nach der Anmeldung zum Modul ist nur bis spätestens zur Hälfte der in der Modulbeschreibung angegebenen Summe der Präsenzstunden ohne Angabe von Gründen möglich. Der Rücktritt ist dem zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen. Diese Regelung gilt für höchstens 5 Module. Bei Rücktritt von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen gilt der als neuer Prüfungstermin der Termin der ersten Wiederholungsprüfung. Unmittelbar nach der Rücktrittsmeldung muss sich die Studierende / der Studierende einer Beratung durch den Modulverantwortlichen bzw. durch den Prüfungsausschuss unterziehen. Hiervon bleibt die Möglichkeit der Abmeldung nach § 23 Abs. 2 AIB unberührt. Im Fall von Wahlpflicht- und Optionsmodulen entfällt die automatische Wiederanmeldung.

(2) Der Rücktritt aus einem Schwerpunkt und der damit verbundene Wechsel in einen anderen Schwerpunkt innerhalb des Masterstudienganges ist nur einmal pro Schwerpunkt und spätestens nach dem ersten Modul in diesem Schwerpunkt in Ausnahmefällen möglich. Dies gilt einmalig für jeden der ursprünglich gewählten Schwerpunkte. Der Rücktritt ist dem zuständigen Prüfungsausschuss unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Eine erneute Studienberatung durch die Studiendekanin / den Studiendekan ist verpflichtend. Die Wahl des neuen Schwerpunktes ist von einer Genehmigung des Prüfungsausschusses abhängig.

§ 24

(zu § 23)

Der Prüfungsausschuss bestimmt bei einem Rücktritt im Einvernehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin den nächstmöglichen Prüfungstermin und teilt diesen dem Prüfling schriftlich mit.

§ 25

(zu § 24 Abs. 5)

Die Entscheidung über die Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss. Unter Berücksichtigung der Anrechnung setzt er ein Fachsemester fest oder verlangt die Teilnahme an Adaptermodulen (Anlage 1 und 2 bzw. in Anlage 2 der speziellen Ordnung für den Studiengang Biologie mit Abschluss B.Sc.).

§ 26

(zu § 25 Abs 2)

Eine Prüfung kann nach Entscheidung des Prüfungsausschusses als Gruppenprüfungen durchgeführt werden.

§ 27

(zu § 25 Abs. 2 Satz 2)

Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling und Fach mindestens 15 Minuten.

§ 28

(zu § 25 Abs. 5 Satz 2)

Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten.

§ 29

(zu § 26 Abs. 1)

Die Master-Thesis soll zeigen, dass der/die Studierende fähig ist, mit wissenschaftlichen Methoden eine anspruchsvolle Aufgabe selbständig zu bearbeiten.

§ 30

(zu § 26 Abs. 4)

Die Abschlussarbeit (Thesis) kann nach Zustimmung des Betreuers/ der Betreuerin auch in englischer Sprache geschrieben werden.

§ 31

(zu § 26 Abs. 5)

Der Master-Studiengang wird mit der erfolgreichen Durchführung der Master-Thesis abgeschlossen. Das Thesis-Modul ist in einem der gewählten Schwerpunkte (Anlage 3) angesiedelt. Die Thesis wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Thesis kann erst nach erfolgreichem Abschluss aller sonst im individuellen Studienverlaufsplan vorgesehenen Module begonnen werden. Die Arbeit ist innerhalb von 24 Wochen abzugeben. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der gesetzten Frist bearbeitet werden kann. Die Frist kann von dem Prüfungsausschuss in begründeten Fällen bis zur Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden.

§ 32

(zu § 26 Abs. 6)

Eine Rückgabe der Thesis ist einmalig bis zu 12 Wochen nach Ausgabe zulässig. Eine beim Prüfungsausschuss einzureichende Begründung ist Voraussetzung für die Rückgabe. Nach der Rückgabe wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 33

(zu § 28 Abs. 1 Satz 5)

Das schriftliche Bewertungsverfahren von Modulleistungen mit Ausnahme der Thesis muss in einem Zeitraum abgeschlossen sein, der den weiteren Studienfortgang gewährleistet. Die Bewertung der Thesis muss innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

§ 34

(zu § 28 Abs. 3)

Alle Leistungen innerhalb eines Moduls gehen nach Gewichtung in die Benotung ein. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

§ 35

(zu § 29 Abs. 1)

Die Gesamtnote für ein Modul errechnet sich aus der Summe Einzelleistungen. Die Anteile, die zur Bewertung der Prüfungsleistungen führen, sind in den Modulbeschreibungen aufgeführt.

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0 – 1,5	Excellent	Hervorragend
B	1,6 – 2,0	Very good	Sehr Gut
C	2,1 – 3,0	Good	Gut
D	3,1 – 3,5	Satisfactory	Befriedigend
E	3,6 – 4,0	Sufficient	Ausreichend
FX/F	4,1 – 5,0	Fail	Nicht bestanden

§ 36

(zu § 30 Abs. 2 Satz 2)

Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufsplan als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden sind. Bei der Wiederholung einer Modulprüfung, die aus mehreren modulbegleitenden Prüfungen besteht, können auf Antrag die erfolgreich absolvierten Teile der Prüfung angerechnet werden.

§ 37

(zu § 31 Abs. 1)

Die Gesamtnote wird gebildet, indem die Summe der gewichteten Modulnoten (Note jedes Moduls - abgerundet auf eine Nachkommastelle - mit den dem Modul zugewiesenen CP multipliziert) durch die Gesamtzahl der CP des Studienganges dividiert wird.

§ 38

(zu § 32)

Für jede bzw. jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung in deutscher und englischer Sprache angefertigt, die die Modultitel, Datum der Prüfungen und Noten (ECTS-Grades) enthält.

§ 39

(zu § 33 Satz 2)

Die eine modulbegleitende Prüfung betreffenden Akten können auf Antrag an den Prüfungsausschuss binnen einer Woche nach Prüfungsende eingesehen werden.

§ 40

(zu § 34 Abs. 1)

Unmittelbar nach Nichtbestehen einer modulbegleitenden (Teilprüfungsleistung) oder modulabschließenden Prüfung bzw. muss sich der/die Studierende einer fachlichen Beratung durch den Modulverantwortlichen unterziehen.

§ 41

(zu § 34 Abs. 2)

In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss einen zweiten Wiederholungsversuch der modulbegleitenden (Teilprüfungsleistung) Modulabschlussprüfung genehmigen. Diese Möglichkeit darf nicht für mehr als ein Viertel der Module gewährt werden.

§ 42

(zu § 34 Abs. 4)

Prüfungstermine und Wiederholungstermine werden spätestens bis zum Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Nicht bestandene Prüfungen müssen im ersten Prüfungsturnus nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. Bei nachgewiesenem Teilzeitstudium trifft der Prüfungsausschuss angemessene Regelungen.

Das Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten die Leistung gemäß § 10 AIB nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist. Damit ist der Studiengang endgültig nicht bestanden.

§ 43

(zu § 35 Abs. 1)

Für den bestandenen Master-Studiengang erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Noten der Module, das Thema der Master-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Es werden ferner die Studienschwerpunkte sowie auf Antrag der / des Studierenden das Ergebnis in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodulen) und die bis zum Abschluss des Master-Studienganges benötigte Anzahl von Fachsemestern in das Zeugnis aufgenommen.

§ 44

(zu § 39 Abs. 1)

(1) Studierende, die das Biologie-Studium mit Abschluss *Diplom* an der Justus-Liebig-Universität Gießen bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen und die Vordiplomprüfung bestanden haben, können gemäß Abs. 4 wählen, ob sie das Studium nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende führen oder in den Master-Studiengang wechseln.

Der Wechsel muss bis zum Ende des Wintersemesters 2006/2007 erklärt werden. Die Erklärung muss schriftlich gegenüber dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen.

(2) Lehrveranstaltungen für den Diplom-Studiengang und Module für den Master-Studiengang werden nach der Tabelle in Anlage 3 angeboten. Der Master-Studiengang beginnt mit dem Wintersemester 2006/2007. Entsprechen Veranstaltungen im Rahmen von Master-Modulen einzelnen Veranstaltungen im Diplom-Studiengang, dann entfällt die Verpflichtung zum Angebot spezieller Veranstaltungen für das Diplom-Studium. Die Ausweisung der Äquivalenz erfolgt über den Prüfungsausschuss durch das Studiendekanat.

(3) Sämtliche Prüfungen im Diplom-Studiengang müssen innerhalb der Regelstudienzeit für Grund- und Hauptstudium nach § 3 der Diplomprüfungsordnung vom 04.11.1998 angetreten sein: für das Vordiplom spätestens vor dem Wintersemester 2007/2008, für das Diplom spätestens vor dem Sommersemester 2010. Bei nachgewiesenem Teilzeitstudium trifft der Prüfungsausschuss angemessene Regelungen.

(4) In den Masterstudiengang kann gemäß Abs. 1 wechseln, wer in dem Studiengang Biologie mit dem Abschluss Diplom an der Justus-Liebig-Universität folgende Voraussetzungen erfüllt hat:

1. Abschluss der Vordiplomprüfung mit mindestens der Note „Befriedigend“,
2. Studium im Umfang zweier weiterer Semester gemäß dem Studienplan (Anlage 1) der Diplom-Studienordnung Biologie vom 23.06.1999
3. Erwerb der für diese Semester vorgesehenen Leistungsnachweise mit Benotung und
4. Anfertigung einer mindestens als ausreichend beurteilten Arbeit, für deren empirische Vorarbeiten sowie Erstellung insgesamt 9 Wochen Zeit zur Verfügung standen und die gleichzeitig einen nach Ziffer 3 geforderten Leistungsnachweis ersetzen kann.

(5) Die Arbeit nach Abs. 1 Ziffer 4 wird im Regelfall im Rahmen einer Lehrveranstaltung angefertigt. Außerhalb von Lehrveranstaltungen kann sie von den in § 6 der Diplomprüfungsordnung genannten Personen ausgegeben und korrigiert werden. Das nähere Verfahren, insbesondere Anmeldung und Fristen, regelt der Prüfungsausschuss für die Bachelor-Prüfung Biologie gemäß §§ 22 - 24 der Speziellen Ordnung für den Studiengang Biologie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 25.05.2005 und stellt sicher, dass die Anfertigung der Arbeit ermöglicht wird. Die schriftliche Ausarbeitung (Thesis) innerhalb eines

Projektpraktikums des Diplomstudienganges, die mit mindestens ausreichend bewertet wurde, kann als Äquivalenzleistung anerkannt werden.

§ 45
(zu § 40)

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Diplomprüfungsordnung für Biologie vom 04.11.1998 (StAnz. 1999 Seite 1872) und die Studienordnung für Biologie (Diplom) vom 23.06.1999 (StAnz. 1999 Seite 3067) außer Kraft.

Ihre Regelungen gelten für die Studierenden fort, die nicht von der Wahlmöglichkeit in § 45 Gebrauch gemacht haben.

Gießen, den 20. Oktober 2005

Prof. Dr. Jürgen Mayer
Dekan des Fachbereichs 08 - Biologie und Chemie